

**Satzungen des Vereins  
„Lions Club Gänserndorf“**



## § 1

### Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt die Bezeichnung „ **Lions Club Gänserndorf** “.

Er ist der Internationalen Vereinigung der Lions Clubs - The International Association of Lions Clubs - angeschlossen, deren Grundsätze und Ziele er verfolgt.

Die Farben des Vereines sind violett und gold,  
das Emblem hat folgende Form:



- 2) Der Club hat seinen Sitz in Gänserndorf. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich.

## § 2

### Zweck und Ziele

- 1) Die Tätigkeit des Clubs ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet. Sie dient dem Gemeinwohl auf sittlichem, geistigem, wissenschaftlichem, kulturellem und sozialem Gebiet und ist insbesondere darauf gerichtet, hilfsbedürftige Menschen zu unterstützen, Spenden und Stipendien an Bedürftige und Unterstützungswürdige zu gewähren, Hilfe in Notfällen und Katastrophen zu leisten. Die Tätigkeit erfolgt auch in Zusammenarbeit mit Einrichtungen, die denselben oder einen gleichartigen Zweck verfolgen.

- 2) Ziele des Clubs sind insbesondere auch:

- a) Der Einsatz für die Einhaltung hoher ethischer Grundsätze im Berufs- und Privatleben sowie die Förderung wertvoller Leistungsfähigkeit zum Wohle der Menschheit;
- b) Den Geist gegenseitiger Achtung und gegenseitigen Verständnisses unter den Völkern der Erde durch die Pflege internationaler Beziehungen zu schaffen und zu fördern;
- c) Ein Forum für eine umfassende und freie Diskussion aller Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu bilden, wobei der Club nicht Stellung zu parteipolitischen- und konfessionellen Fragen bezieht;
- d) Es gehört auch zu den Clubzielen, die Mitglieder in Freundschaft und gegenseitiger Achtung zu vereinigen.

### § 3

#### Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 1) Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.
- 2) Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind Zusammenkünfte, Vorträge, Diskussionen, Dienstleistungen, Wanderungen, Herausgabe eines Mitteilungsblattes und andere Veranstaltungen.
- 3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen durch Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge sowie Erträge aus Veranstaltungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen aufgebracht werden.
- 4) Die zur Führung des Vereines erforderlichen Mittel sind ausschließlich aus Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen zu decken.

### § 4

#### Club- und Rechnungsjahr

Geschäfts- und Rechnungsperiode ist das Clubjahr. Ihm entspricht auch die Funktionsperiode der Clubamtsträger. Das Club- und Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. Juli des laufenden Kalenderjahres und endet am 30. Juni des darauf folgenden Kalenderjahres.

### § 5

#### Formen der Mitgliedschaft

- 1) Es gibt folgende Arten von Mitgliedern:
  - a. **Aktive Mitglieder:** sie beteiligen sich uneingeschränkt an der Tätigkeit des Clubs und genießen alle Rechte und unterliegen allen Pflichten, die sich aus ihrer Vollmitgliedschaft ergeben. Aktive Mitglieder können alle Ämter im Distrikt, im Gesamtdistrikt und im Rahmen der internationalen Vereinigung bekleiden und besitzen das uneingeschränkte Wahl- und Stimmrecht im Club sowie auf clubüberschreitender Ebene. Zu Ihren Pflichten zählen die regelmäßige Anwesenheit, die pünktliche Entrichtung der Beiträge, die Beteiligung an Clubprojekten und ein dem Ansehen des Clubs und der Lionsvereinigung förderliches Verhalten.

- b. Passive Mitglieder:** der Stand des passiven Mitgliedes setzt voraus, dass das Mitglied aus triftigen Gründen, insbesondere wegen Wohnsitzwechsels, an den Clubveranstaltungen nicht mehr regelmäßig teilnehmen kann. Die Zuordnung zu dieser Mitgliedschaftsform wird für ein Jahr gewährt und ist im Anschluss daran zu überprüfen. Ein passives Mitglied hat weiterhin die festgesetzten Beiträge zu entrichten. Es besitzt das aktive Stimm- und Wahlrecht, es darf jedoch weder im Club noch auf clubüberschreitender Ebene ein Lionsamt innehaben und kann auch nicht zum Clubdelegierten bestimmt werden.
- c. Privilegierte Mitglieder (Vorzugsmitglieder):** privilegiertes Mitglied kann werden, wer 15 Jahre oder länger Clubmitglied gewesen ist und wegen Krankheit, Alters oder aus sonstigen triftigen Gründen seinen aktiven Stand aufgeben muss. Ein privilegiertes Mitglied hat weiterhin die festgesetzten Beiträge zu entrichten. Es besitzt das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht im Club, jedoch ist es von der Verpflichtung zur regelmäßigen Anwesenheit befreit. Überdies darf es weder clubintern noch auf clubüberschreitender Ebene ein Lionsamt bekleiden.
- d. Ehrenmitglieder:** einer Person, die nicht Mitglied dieses Clubs ist, kann wegen ihrer besonderen Verdienste um humanitäre Anliegen, um die Lionsvereinigung oder um diesen Club die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Das Ehrenmitglied kann an allen Clubveranstaltungen teilnehmen und das Wort ergreifen, jedoch besitzt es keine sonstigen Mitgliedschaftsrechte. Von der Entrichtung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages ist das Ehrenmitglied befreit. Den von der Lionsvereinigung verlangten Anteil an der Aufnahmegebühr sowie die anfallenden Beiträge für diese Vereinigung, für den Distrikt und für den Gesamtdistrikt bezahlt der Club.
- e. Assoziiertes Mitglied:** ein Lionsmitglied, das seine Mitgliedschaft in seinem Heimatclub aufrecht hält, aber aus beruflichen oder anderen Gründen an die Gemeinde des Sitzes dieses Clubs gebunden ist, kann als assoziiertes Mitglied aufgenommen werden. Das assoziierte Mitglied besitzt bei Entscheidungen im Rahmen dieses Clubs das Stimmrecht. Es darf jedoch weder ein Amt in diesem Club noch ein durch ihn vermitteltes Amt auf clubüberschreitender Ebene bekleiden. In diesem Club ist es überdies nicht befugt, Schiedsrichter oder Pate zu sein oder den Bewerbungsvorschlag eines Paten zu beeinspruchen. Es kann den Club auch nicht als Delegierter vertreten. Das assoziierte Mitglied ist von der Entrichtung der Jahresgebühr befreit und wird auch nicht in den Mitgliedschaftsbericht aufgenommen. Für das assoziierte Mitglied werden keine Gebühren im Distrikt, im Gesamtdistrikt oder auf internationaler Ebene bezahlt. Den auf den Club entfallenden Teil der Beitrittsgebühr hat das assoziierte Mitglied aber zu entrichten.

**f. Mitglied auf Lebenszeit:** wer mehr als 20 Jahre ununterbrochen aktives Mitglied war und dem Club, der Lionsvereinigung oder der Allgemeinheit hervorragende Dienste geleistet hat oder wer mehr als 15 Jahre ohne Unterbrechung aktives Mitglied war und ein Lebensalter von mindestens 70 Jahren erreicht hat, kann die Mitgliedschaft auf Lebenszeit verliehen erhalten. Die Verleihung erfordert überdies die Empfehlung des Clubs und die Genehmigung durch den Internationalen Vorstand. Diese wird nur erteilt, wenn der Club den von der Lionsvereinigung als einmalige Abgeltung für alle zukünftigen Beitragsansprüche gegen dieses Mitglied bestimmten Betrag im Voraus dorthin abführt. Das Mitglied auf Lebenszeit genießt alle Vorrechte einer aktiven Mitgliedschaft, solange es den hierfür geforderten Verpflichtungen nachkommt.

**g. Angeschlossene Mitglieder:** eine Person, die gegenwärtig nicht in der Lage ist, die Pflichten eines aktiven Mitgliedes zu erfüllen, jedoch den Club und seine Aktivitäten fördern will, kann den Status eines angeschlossenen Mitglieds erhalten. Für die angeschlossenen Mitglieder sind die internationalen Beiträge sowie jene für den Distrikt und den Gesamtdistrikt abzuführen. Das angeschlossene Mitglied ist von Bezahlung der Jahresgebühr befreit, jedoch hat es die Beitrittsgebühr zu entrichten. Angeschlossene Mitglieder sind in den Mitgliedschaftsbericht aufzunehmen. Sie besitzen jedoch nur jene Rechte, die einem assoziierten Mitglied zukommen.

- 2) Über die Zuordnung eines Mitgliedes zu einer bestimmten Mitgliedschaftsform und zu deren Änderung befindet - auf Grund eines Antrags des betroffenen Mitgliedes, nötigenfalls auch des Vorstandes - die Clubversammlung.
- 3) Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und der assoziierten Mitglieder darf niemand zugleich Mitglied dieses Clubs und eines anderen Lions Clubs sein. Mehrfache Mitgliedschaft gilt als Pflichtverletzung nach § 7.

## **§ 6**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Jedes Mitglied (=Pate eines neuen Mitglieds) kann dem Präsidenten einen seiner Meinung nach geeigneten Kandidaten vorschlagen.
- 2) Der Vorstand hat die Bewerbung zu überprüfen und mit seiner Beurteilung an die Clubmitglieder weiterzuleiten. Dabei ist wie folgt vorzugehen:
  - a) Der Pate hat dem Präsident den Beitrittskandidaten schriftlich zu nominieren.

- b) Der Vorstand hat sich eine Meinung zu bilden und dem Paten zu empfehlen, den Kandidaten einzuladen oder nicht.
  - c) Der Sekretär hat daraufhin in einem Rundschreiben mitzuteilen, dass das namentlich zu nennende Mitglied den namentlich zu nennenden Kandidaten in den Club einführen will. Dadurch sollen die Mitglieder aufgerufen werden, sich den Kandidaten anzusehen, so sie in den Entscheidungsprozess eingreifen wollen.
  - d) Der Kandidat soll als Gast mindestens 3 Clubveranstaltungen besuchen, wodurch einerseits den Clubmitgliedern die Möglichkeit gegeben wird, den Kandidaten kennen zu lernen und zu prüfen, ob dieser die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllt, andererseits dem Kandidaten zu ermöglichen, durch den Besuch der Clubabende und Veranstaltungen das Clubleben und die Clubmitglieder kennen zu lernen, um dabei festzustellen, ob seine Aufnahme in den Club für beide Teile förderlich sein kann.
- 3) Nach Ablauf der Gastzeit findet über Ersuchen des Paten die persönliche Vorstellung und Abstimmung über die Aufnahme des Aufnahmewerbers statt.
  - 4) Das Mitglied, welches den Kandidaten vorgeschlagen hat, muss den Kandidaten auch über Sinn und Ziele sowie über die Statuten des Lions Clubs Gänserndorf informieren.
  - 5) Die Aufnahme wird in einer, nur den Mitgliedern zugänglichen, geheimen Abstimmung beschlossen. Die Aufnahme erfolgt bei 4/5 Mehrheit.
  - 6) Die Aufnahme des Kandidaten erfolgt in einem feierlichen Rahmen.

## **§ 7**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt ist spätestens bis 31. März vor Ablauf des laufenden Clubjahres dem Präsidenten gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austretende hat jedoch seine Verpflichtungen dem Club gegenüber bis zum Ende des Clubjahres zu erfüllen. Jeder Austritt ist den Clubmitgliedern bekannt zu geben. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist der Austritt jederzeit möglich. Einbezahlte Mitgliedsbeiträge kann der Austretende jedoch nicht zurückfordern.

- 3) Die Streichung eines Mitgliedes durch den Clubvorstand kann nach vorausgehender Mitteilung an das Mitglied in folgenden Fällen erfolgen:
  - a) wenn ein Mitglied bei Wohnsitzwechsel sich bei seinem jetzigen Club nicht abgemeldet hat, schon einem anderen Lions Club oder einer anderen gleichartigen Vereinigung angehört;
  - b) wenn ein Mitglied seinen satzungsmäßigen Pflichten, insbesondere der Teilnahme an den Clubversammlungen oder der Entrichtung der Beiträge nicht ordnungsgemäß nachkommt; bei Nichtzahlung der Beiträge ist das Mitglied unter Einräumung einer 30-tägigen Frist unter Androhung der Streichung zur Zahlung aufzufordern, bevor die Streichung erfolgt.
- 4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Club kann vom Vorstand wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens, wie rechtskräftiger strafgerichtlicher Verurteilung oder disziplinarer Verurteilung durch eine Berufs- oder Standesorganisation erfolgen, wenn einem derartigen Urteil oder Erkenntnis ein Delikt zugrunde liegt, das mit den Grundsätzen des Clubs und der Internationalen Vereinigung unvereinbar ist.
- 5) Über Streichung und Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Clubvorstand mit Drei-Viertel-Mehrheit. Das betroffene Mitglied ist von der Streichung oder dem Ausschluss unter der zuletzt bekannt gegebenen Post-Adresse postalisch eingeschrieben zu verständigen.
- 6) Dem Gestrichenen oder Ausgeschlossenen steht das Recht zu, gegen den Ausschluss bzw. gegen die Streichung innerhalb von 30 Tagen ab Postversand beim Präsidenten schriftlich Einspruch zu erheben bzw. sich auf sein Verlangen persönlich vor der Clubversammlung zu rechtfertigen. Der Präsident hat einen Einspruch der nächstfolgenden Clubversammlung vorzulegen, die über den Einspruch mit Drei-Viertel-Mehrheit entscheidet. Vom Ergebnis ist das betreffende Mitglied, wie in Absatz 5 vorgesehen, zu verständigen.
- 7) Das ausgetretene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des laufenden Clubjahres zu bezahlen.

## **§ 8**

### **Gebühren und Beiträge**

- 1) Soweit nichts anderes bestimmt ist (§ 8 Abs.1 lit. d und e), zahlt jedes neue und jedes wieder aufgenommene Clubmitglied eine Aufnahmegebühr, die auch den von der Lionsvereinigung geforderten Anteil enthält. Die Höhe der Aufnahmegebühr bestimmt die Generalversammlung.
- 1) Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, der assoziierten und der angeschlossenen Mitglieder entrichten alle Clubmitglieder einen Jahresbeitrag, in dem auch ein Betrag zur Abdeckung der internationalen Gebühren sowie der Gebühren für den Distrikt und für den Gesamtdistrikt enthalten ist.
- 2) Die Höhe des Jahresbeitrages und das Datum seiner Fälligkeit, das in der Hälfte des Clubjahres liegen muss, setzt die Generalversammlung fest. Erfolgt der Clubbeitritt erst in der zweiten Hälfte des Clubjahres, ist nur der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.
- 3) Die Nichterfüllung der Zahlungspflicht gilt als Pflichtverletzung im Sinn des § 14, wenn ein Mitglied - unter Setzung angemessener Nachfristen - bereits zweimal schriftlich gemahnt worden war und die zweite Mahnung auch die Androhung des Ausschlusses enthalten hatte.

Die Clubversammlung kann einem Mitglied zur Überbrückung seiner finanziellen Schwierigkeiten den Jahresbeitrag nach billigem Ermessen vorübergehend ganz oder teilweise erlassen.

## **§ 9**

### **Bedarfsermittlung und Kontenführung**

- 1) Der Vorstand ermittelt zu Beginn des Clubjahres den zu erwartenden finanziellen Bedarf und legt das Ergebnis seinem Antrag auf Bestimmung der Jahresgebühr zugrunde. Dabei geht der Vorstand vom Rechnungsabschluss des vorangegangenen Clubjahres aus und plant ausreichende Reserven zur Finanzierung unvorhergesehener karitativer Maßnahmen (Activities) sowie zur Abdeckung sonstiger Ziele des Clubs (Verwaltungsausgaben) ein. Die Generalversammlung ist an das Ergebnis der Bedarfsermittlung durch den Vorstand jedoch nicht gebunden.



- 2) Der Club führt neben den erforderlichen Bankkonten zumindest zwei Verrechnungskonten, von denen das eine den unmittelbar sozialen (karitativen) Hilfsmaßnahmen gewidmeten Geldern (Activity - Konto) und das andere jenen Mitteln vorbehalten ist, die für sonstige Zwecke des Clubs bestimmt sind (Verwaltungskonto).
- 3) Die Zweckwidmung der Clubmittel erfolgt durch die Clubversammlung und kann durch deren Entscheidung auch wieder abgeändert werden. Die Amtsträger des Clubs sind an diese Zweckwidmung gebunden. Erträge aus karitativen Veranstaltungen sowie Geldbeträge, die zur Finanzierung karitativer Maßnahmen gespendet wurde, bleiben der ausschließlichen Verwendung für diese Zwecke vorbehalten. Ihre Umwidmung ist ausgeschlossen.

## **§ 10**

### **Zahlungspflicht und Haftungsausschluss**

- 1) Von den Clubmitgliedern dürfen keine über die festgesetzten Gebühren und Beträge hinausgehenden Zahlungen verlangt werden. Die Clubversammlung kann jedoch eine nachträgliche Erhöhung des Jahresbeitrages beschließen, wenn sich dieser infolge unvorhergesehener Umstände als unzureichend erweist.
- 2) Für Verbindlichkeiten des Clubs haftet dieser mit seinem Vermögen. Organwalter und Clubmitglieder haften nur dann persönlich, wenn sich dies aus gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund einer persönlichen rechtsgeschäftlichen Verpflichtung ergibt.
- 3) Durch den freiwilligen Austritt oder den Ausschuss eines Clubmitgliedes wird die Berechtigung des Clubs nicht berührt, vom Ausgeschiedenen die Begleichung noch offener finanzieller Forderungen und die Rückgabe überlassener Gegenstände zu verlangen.

## **§ 11**

### **Clubabende**

- 1) Der Clubabend findet zweimal im Monat in der Regel in dem hierfür vorgesehenen Lokal statt. Der Präsident kann, wenn es das Veranstaltungsprogramm erfordert, Terminverschiebungen beschließen und auch andere Clubveranstaltungen zum Clubabend er-

klären. Er hat in diesen Fällen für eine zeitgerechte Verständigung der Mitglieder zu sorgen.

- 2) Der Clubabend dient der regelmäßigen geselligen Zusammenkunft der Mitglieder und der Diskussion und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung oder anderen Organen des Clubs vorbehalten sind. Insbesondere dient der Clubabend der Diskussion über Vorschläge des Vorstandes zur Verwirklichung des Zweckes und der Ziele des Vereines (§ 2).
- 3) Die Mitglieder sollen möglichst an allen Clubabenden und Activities teilnehmen, sind jedoch verpflichtet, vorbehaltlich gerechtfertigter zeitgerecht bekannt zu gebender wichtiger Gründe mindestens 50 % der Clubabende zu besuchen.
- 4) Mitglieder anderer Clubs sind zu den Clubabenden stets zugelassen, doch kann der Präsident dies für einzelne Tagesordnungspunkte oder für das gesamte Meeting ausschließen.
- 5) Mit Zustimmung des Präsidenten kann jedes Mitglied Gäste zu Clubabenden einladen respektive mitbringen.

## **§ 12**

### **Organe des Clubs**

Organe des Clubs sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht. Mehrheitsbeschlüsse an einem Clubabend, die nicht in das Aufgabengebiet der Generalversammlung eingreifen, sind bindend.

## **§ 13**

### **Die Generalversammlung**

- 1) Die Generalversammlung ist das oberste Cluborgan und findet als ordentliche Generalversammlung einmal bis spätestens 15. April des laufenden Clubjahres statt.
- 2) In der Generalversammlung sind jedenfalls die Wahlen zum Clubvorstand für das nächste Clubjahr durchzuführen.

Die Entlastung des Vorstandes für ein Clubjahr kann nur nach Beendigung des Clubjahres erfolgen und ist daher im Rahmen einer außerordentlichen Generalversammlung im Herbst oder im Rahmen der nächstfolgenden Generalversammlung möglich.

- 3) Als außerordentliche Generalversammlung findet sie statt, wenn der Vorstand eine Einberufung als notwendig erachtet, eine Generalversammlung eine solche beschließt oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer die Einberufung unter Angabe der gewünschten Tagesordnung durch schriftlichen Antrag an den Präsidenten verlangt. Die außerordentliche Generalversammlung hat spätestens vier Wochen nach Einlangen des schriftlichen Antrages stattzufinden.
- 4) Zu jeder Generalversammlung muss mindestens vierzehn Tage vor ihrem Termin eine schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Mitglieder ergehen. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sollte zum ursprünglich angesetzten Termin die Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, so findet eine halbe Stunde später eine Generalversammlung mit derselben Tagesordnung mit den anwesenden Mitgliedern statt, die ohne Berücksichtigung ihrer Zahl beschlussfähig ist, sofern auf diese Möglichkeit schon bei der Einberufung zur betreffenden Generalversammlung hingewiesen wurde; dies gilt, sofern in den Statuten nichts anderes vorgesehen ist.
- 5) Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Statutenänderungen und für das Zustandekommen eines Beschlusses über die Auflösung des Clubs ist die Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, für den Auflösungsbeschluss zusätzlich die Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.
- 6) Die Mitglieder haben das Recht, Anträge für die Generalversammlung längstens bis acht Tage vor deren Abhaltung schriftlich oder per e-Mail dem Vorstand zu Händen des Sekretärs bekannt zu geben. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 7) Bei jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem die statutenmäßige Gültigkeit der gefassten Beschlüsse überprüft werden kann. Dieses Protokoll ist auf Antrag bei der nächstfolgenden Generalversammlung zu verlesen.

## § 14

### Aufgaben der Generalversammlung

- 1) Die Aufgaben der Generalversammlung sind:
  - Entgegennahme der vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichte, einschließlich des Kassenberichtes
  - Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
  - Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
  - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge laut Tagesordnung
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Art ihrer Einhebung
  - Statutenänderungen
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs.

## § 15

### Der Vorstand

- 1) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Clubs und besteht aus
  - Präsident
  - zwei (oder mehr) Vizepräsidenten
  - Past-Präsident, das ist der Präsident des vorangegangenen Clubjahres, falls dieser mit dem amtierenden Präsidenten ident ist, dessen unmittelbarer Vorgänger,
  - Sekretär
  - Schatzmeister
  - Clubmeister
  - allenfalls kooptierte oder weitere Mitglieder
- 2) Alle Vorstandsmitglieder, ausgenommen die gemäß § 17 Absatz 11 kooptierten, werden auf ein Jahr gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.  
Ausnahme bei Ausschlussverfahren: hier ist die Anwesenheit des gesamten Vorstandes erforderlich. Falls dieser nicht vollständig anwesend ist, dann ist der Vorstand nach

einer halbstündigen Wartezeit bei Anwesenheit von mindestens Zwei-Drittel seiner Mitglieder beschlussfähig.

- 4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern in diesen Statuten nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Präsidenten oder Vizepräsidenten.

## **§ 16**

### **Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Vornahme der laufenden Clubgeschäfte, soweit sie nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Er hat bei seiner Tätigkeit alle gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Abgabenvorschriften, zu beachten.

Insbesondere obliegt dem Vorstand auch die Beschlussfassung über und die Durchführung vom Club geplanter und auszuführender Tätigkeiten. Auch fallen ihm alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Cluborgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Abfassung des Rechenschaftsberichtes
- Erstellung der Jahresrechnung innerhalb von fünf Monaten nach Ende eines Rechnungsjahres
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- Verwaltung des Clubvermögens
- Erstellung des Budgetvoranschlages für das kommende Jahr
- Ausschluss von Clubmitgliedern
- Kooptierung von Mitgliedern in den Vorstand und Betrauung mit bestimmten Aufgaben

## **§ 17**

### **Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- 1) Der Präsident vertritt den Club nach außen. Clubintern bedürfen schriftliche Ausfertigungen des Clubs zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten unter Mitfertigung des Sekretärs, in Geldangelegenheiten des Schatzmeisters. Rechtsgeschäfte zwischen

dem Club und einem Vorstandsmitglied bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung des Gesamtvorstandes, wobei dem betroffenen Vorstandsmitglied kein Stimmrecht zukommt.

- 2) Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder in die Gesamtverantwortung des Vorstandes fallen, selbstständig Anordnungen zu treffen, die jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan bedürfen.
- 3) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Im Falle seiner Verhinderung wird er von einem Vizepräsidenten in der Reihenfolge von deren Bestellung vertreten.
- 4) Der Präsident ernennt die nach den internationalen Statuten vorgesehenen Ausschüsse, soweit diese für den Club nötig sind, wie auch andere fallweise für zweckdienlich erachtete Sonderausschüsse.
- 5) Der Sekretär verfasst die Sitzungsprotokolle, verschickt die Einladungen zu den Sitzungen und Versammlungen, besorgt die Korrespondenz, insbesondere auch die mit der Internationalen Vereinigung und dem Distrikt bzw. dem Gesamtdistrikt, stellt die an diese abzusendenden Berichte zusammen und ist für das Archiv verantwortlich.
- 6) Der Schatzmeister ist für die Rechnungsführung und Kasse verantwortlich, verwaltet die Clubmittel, wobei er streng zwischen den zur Erfüllung des Vereinszweckes aufgebrauchten Mitteln und den Mitgliedsbeiträgen gemäß § 3, Absatz 4 durch Führung gesonderter Rechnungskreise zu unterscheiden hat. Er ist verpflichtet, dem Vorstand die Mitglieder zu benennen, die ihrer Zahlungspflicht nicht ordnungsgemäß nachkommen.
- 7) Der Clubmeister ist für die Gestaltung der Clubveranstaltungen zuständig, überwacht die Teilnahme der Mitglieder an diesen und verwaltet die dem Club gehörenden Fahrnisse.
- 8) Jedes Vorstandsmitglied, ausgenommen der Präsident, kann mit mehreren Funktionen im Vorstand betraut werden, sofern die zweite Funktion mit der zuerst übernommenen vereinbar ist.
- 9) Präsident und Sekretär sind berechtigt, an allen Ausschüssen des Clubs teilzunehmen.
- 10) Alle Amtsträger des Clubs versehen ihren Dienst ehrenamtlich, materielle Vorteile dürfen ihnen aus ihrer Funktionstätigkeit nicht zukommen, doch können ihnen die aus der

Wahrnehmung ihrer Pflichten entstehenden Unkosten in angemessener Höhe ersetzt werden.

- 11) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes während des Clubjahres kooptiert der Vorstand ein Ersatzmitglied. Bei Ausscheiden des Präsidenten wird dieser durch einen Vizepräsidenten in der Reihenfolge deren Bestellung ersetzt.  
Legen während der Funktionsperiode des Vorstandes mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Funktionen zurück, so hat das an Lebensjahren älteste Clubmitglied unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, die zum Termin des übernächsten Ordentlichen Meetings stattzufinden hat, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen. Kommt das an Jahren älteste Mitglied dieser Einberufungsverpflichtung nicht nach, kann jedes Mitglied eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

## **§ 18**

### **Die Rechnungsprüfer**

Für jedes Club-Rechnungsjahr sind zwei Rechnungsprüfer von der Generalversammlung zu wählen, eine Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Kontrolle der Kassengebarung. Sie haben die Finanzgebarung innerhalb von sechs Monaten nach Erstellung zu prüfen und der Generalversammlung das Ergebnis der Überprüfung vorzutragen.

## **§ 19**

### **Die Schlichtungsstelle**

- 1) Zur Entscheidung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die Schlichtungsstelle des Clubs berufen.
- 2) Es setzt sich aus drei ordentlichen Clubmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, das der anzeigende Streitteil zugleich mit seiner Anzeige an den Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Der Vorstand fordert binnen sieben Tagen den anderen Streitteil auf, innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied der Schlichtungsstelle namhaft zu machen. Ist der Präsident, ein anderes Vorstandsmitglied, oder

der Vorstand gemäß § 7 Abs. 6 in dem Schiedsverfahren als Streitteil verfangen, so benennen diese ein Mitglied der Schlichtungsstelle.

Wenn ein namhaft gemachtes Mitglied seine Tätigkeit als Schiedsrichter ablehnt, so tritt an seine Stelle das an Lebensjahren älteste Clubmitglied. Kommt dieses an Jahren älteste Mitglied dieser Benennungspflicht binnen 14 Tagen nicht nach, so tritt an seine Stelle das zweitälteste Mitglied, usw.

Nach erfolgter Benennung der Schiedsrichter hat der Vorstand jene Mitglieder, die zu Schiedsrichtern bestellt wurden, innerhalb von sieben Tagen von ihrer Benennung zu verständigen. Die namhaft gemachten Schiedsrichter haben binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden der Schlichtungsstelle zu wählen. Können sich die Schiedsrichter auf den Vorsitzenden nicht einigen, so tritt an seine Stelle das an Lebensjahren älteste Clubmitglied. Kommt dieses an Jahren älteste Mitglied dieser Benennungspflicht binnen 14 Tagen nicht nach, so tritt an seine Stelle das zweitälteste Mitglied, usw.

Benennt die andere Streitpartei nicht oder nicht rechtzeitig einen Schiedsrichter oder erstattet einer der beiden Schiedsrichter keinen Vorschlag für den Vorsitzenden der Schlichtungsstelle, so tritt an seine Stelle das an Lebensjahren älteste Clubmitglied. Kommt dieses an Jahren älteste Mitglied dieser Benennungspflicht binnen 14 Tagen nicht nach, so tritt an seine Stelle das zweitälteste Mitglied, usw.

- 3) Die Schlichtungsstelle fällt seine Entscheidung nach mündlicher Verhandlung bei Anwesenheit aller Schiedsrichter mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

## **§ 20**

### **Auflösung des Vereines**

- 1) Die freiwillige Auflösung des Clubs kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung, bei der mindestens die Hälfte der Clubmitglieder anwesend sein muss, mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werde
- 2) Diese Generalversammlung hat auch, sofern Clubvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen und hat insbesondere einen Liquidator zu bestellen.



- 3) Der Abwickler hat das Clubvermögen zu verwalten und zu verwerten, die laufenden Geschäfte zu beenden, Forderungen des Clubs einzuziehen und Gläubiger des Clubs zu befriedigen. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für Zwecke der Unterstützung behinderter Jugendlicher zu verwenden. An Clubmitglieder darf im Falle der freiwilligen Auflösung das verbleibende Vermögen nur soweit verteilt werden, als es den Wert allfälliger von den Mitgliedern geleisteter Kapitaleinlagen nicht übersteigt.
- 4) Die in Abs. 3 getroffene Regelung gilt auch dann, wenn eine behördliche Auflösung des Vereines erfolgt ist oder wenn der in § 2 beschriebene Vereinszweck aufgegeben und nicht mehr weiter verfolgt wird.

## **§ 21**

### **Schlussbestimmungen**

Hinsichtlich aller jener Fragen, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, gelten subsidiär die Satzungen und Zusatzbestimmungen von LIONS CLUBS INTERNATIONAL in der jeweils geltenden Fassung.

Soweit diese keine Regelungen vorsehen, gilt das österreichische Vereinsrecht.

-- O --